

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMAS

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 124/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

22.06.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Grundsätze für die Überlassung von Daten**

§ 10. (1) Die in § 2 genannten Auftraggeber können unter den in § 13 DSG genannten Voraussetzungen Dienstleister in Anspruch nehmen.

(2) Die Überlassung der Daten durch einen Dienstleister an einen weiteren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

(3) Wurde dem Auftraggeber von der Datenschutzkommission die Auffassung mitgeteilt, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, so hat der Auftraggeber entweder der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission zu entsprechen oder andernfalls die begründete Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu dokumentieren.